



Konformitätserklärung mit AGRANA Anforderungen an Zusatzstoffe

PRODUKT NAME (des Lieferanten):

ARTIKEL Nr. (des Lieferanten):

LIEFERANT:

ARTIKEL Nr. (auszufüllen durch AGRANA)

C.A.S/ EINECS

Präambel

Gemäß dem Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 „über Lebensmittelzusatzstoffe“ ist ein Lebensmittelzusatzstoff ein Stoff mit oder ohne Nährwert, der in der Regel weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Lebensmittelzutat verwendet wird und einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt wird, wodurch er selbst oder seine Nebenprodukte mittelbar oder unmittelbar zu einem Bestandteil des Lebensmittels werden oder werden können.

Das Produkt ist nicht als Lebensmittel selbst vorgesehen, da es sonst unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fällt.

Konformitätserklärung

Bezugnehmend auf die Präambel, bescheinigen wir, die Unterzeichner, dass der obige durch PRODUKT NAME / ARTIKEL Nr. spezifizierte Zusatzstoff, der an AGRANA ("Kunde") oder an einen Lohnhersteller geliefert wird, die Anforderungen in diesem Dokument erfüllt.

1. Angaben zum gelieferten Zusatzstoff

- | | ja | nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1.1. Das gegenständliche Produkt kann für die Herstellung von Lebensmitteln eingesetzt werden und hinterlässt keine gesundheitlich bedenklichen Rückstände bei bestimmungsgemäßer Verwendung. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2. Das gegenständliche Produkt entspricht den gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Regelungen in Österreich bzw. in der EU. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



Eine firmeneigene Produktspezifikation sowie ein Sicherheitsdatenblatt werden AGRANA in jedem Fall zur Verfügung gestellt. Eine Übermittlung in elektronischer Form ist erwünscht.

Mit jeder neuen Evaluierung wird eine Probe zur Erstellung eines Referenzspektrums angefordert. Sollte es beim Vergleich mit nachfolgenden Mustern zu bedeutenden Abweichungen kommen, stellt dies einen Gegenstand der Beschwerde dar

2. Spezifikation und Verwendung des gelieferten Zusatzstoffes

	ja	nein
Wir bestätigen, dass		
2.1. das Produkt für eine Kosher und Halal Produktion geeignet ist und auf Antrag ein Zertifikat vorgelegt werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2. der Lebensmittelzusatzstoff nicht aus tierischen Bestandteilen besteht und dergleichen auch nicht im Herstellungsprozess verwendet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3. bei der Herstellung des gegenständlichen Produktes werden alle im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen, um eine nachteilige Beeinflussung auszuschließen; d. h., dass insbesondere keine Materialien eingesetzt werden oder enthalten sind, die geeignet sind die Gesundheit aus hygienischen oder anderen Gründen zu gefährden oder zu schädigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Konformität des gelieferten Zusatzstoffes mit den geltenden Rechtsvorschriften für Zusatzstoffe

	ja	nein
3.1. Wir bestätigen, dass der gelieferte Zusatzstoff		
3.1.1. der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 „über Lebensmittelzusatzstoffe“ (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2. der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 „mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 angeführten Lebensmittelzusatzstoffe“ (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



- 3.1.3. keine **gentechnisch veränderten Organismen** (GVO) im Sinne von § 4 Gentechnikgesetz BGBl. Nr. 510/1994 „*Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen*“ (in der geltenden Fassung) bzw. der Richtlinie 2001/18/EG „*über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt*“ (in der geltenden Fassung) und der VO (EG) Nr. 1829/2003 „*über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel*“ (in der geltenden Fassung) enthält und auch nicht direkt oder indirekt aus solchen hergestellt wird.
- 3.1.4. somit nicht nach der VO (EG) Nr. 1830/2003 „*über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen*“ (in der geltenden Fassung) gekennzeichnet werden muss.
- 3.1.5. keine Stoffe enthält die in VO (EU) Nr. 1169/2011 „*betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel*“ (in der geltenden Fassung) Anhang II aufgelistet und Auslöser von **Allergien und Unverträglichkeiten** sind. Sollte das Produkt Stoffe enthalten, die in dieser Liste angeführt sind, sind diese AGRANA zusammen mit der Konformitätserklärung zu nennen. Die Kennzeichnung hat nach Artikel 21 der VO (EU) Nr. 1169/2011 zu erfolgen.
- 3.1.6. die in Verordnung (EG) Nr. 396/2005 „*über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittelpflanzlichen und tierischen Ursprungs*“ (in der geltenden Fassung) in Anhang II und III festgelegten RHG* nicht überschritten werden.
- 3.1.7. die in Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 „*zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmittel*“ (in der geltenden Fassung) im Anhang festgelegten **Höchstgehalte der Kontaminanten** nicht überschritten werden oder auch nicht mit Lebensmitteln vermischt wurden die diese Höchstgehalte überschritten haben.
- ja nein n/a
- 3.2. Wir bestätigen, dass die **Verpackung** des gegenständlichen Produktes
- 3.2.1. den Inhalt vor hygienischer oder sonstiger nachteiliger Beeinflussung schützt.



- 3.2.2. keine unerwünschten, insbesondere gesundheits-schädlichen Stoffe an das Produkt abgibt.
- 3.2.3. den jeweils gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Regulierungen in Österreich bzw. in der EU, insbesondere Verordnung (EG) 1935/2004 „über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ (in der geltenden Fassung) entspricht.
- 3.2.4. wenn es aus Papier, Karton oder Pappe ist der aktuellen Version des BfR* Empfehlung XXXVI "Papiere und Pappen für den Lebensmittelkontakt" (in der geltenden Fassung) entspricht.
- 3.2.5. wenn sie aus **Kunststoff** ist, den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 „über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ (in der geltenden Fassung) entspricht.

4. Verantwortlichkeit

- 4.1. Wir bestätigen, dass unser Unternehmen ein System zur Qualitätssicherung besitzt.
- 4.2. In dem Fall, dass AGRANA mit einem gehandelten Produkt beliefert wird, versichern wir, dass der Hersteller des Lebensmittels ein gleichwertiges System zur Qualitätssicherung besitzt und übernehmen die Verantwortung für alle in dieser Konformitätserklärung behandelten Punkte.
- 4.3. Wir erklären uns bereit, auf Anfrage die Erlaubnis zu erteilen, die für die Erzeugung des gegenständlichen Produktes qualitätsrelevanten Produktionsbereiche von AGRANA auditieren zu lassen, soweit sie nicht dem Geschäftsgeheimnis unterliegen.
- 4.4. Wir erkennen an, dass wir dafür verantwortlich sind den „Kunden“ unverzüglich zu informieren, wenn
- 4.4.1. die in dieser Konformitätserklärung angegebenen Zertifikate und Informationen nicht erfüllt werden können.
- 4.4.2. wir Kenntnis über bereits gelieferte nichtkonforme Lebensmittel erhalten.
- 4.5. Die Konformitätserklärung ist neu auszustellen, wenn
- 4.5.1. sich die Rechtslage ändert.
- 4.5.2. neue wissenschaftliche Erkenntnisse dargebracht werden.
- 4.5.3. die letzte Aktualisierung 3 Jahre zurück liegt.



Mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes stimmen wir zu diese Konformitätsbestätigung innerhalb des bestehenden Vertragsrahmens und anderer bestehender Vereinbarungen mit dem „Kunden“ zu erfüllen.

Dieses Dokument ist für alle Beschaffungsaufträge, die sich darauf beziehen, gültig.

	für den Lieferanten	freigegeben von AGRANA
Firma Name/Adresse		
verantwortlicher Manager Funktion		
Name		
Unterschrift		
Datum der Unterschrift		
Firmenstempel Lieferant		

* Abkürzungen und Verweise

BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung; www.bfr.bund.de
BGBI	Bundesgesetzblatt; ris.bka.gv.at/
EG/EU	Europäische Gemeinschaft/European Union; eur-lex.europa.eu
RHG	Rückstandshöchstgehalt

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabe QM
CQM/List 15.03.2021 eh	Div.QM/Dürr 18.03.2021 eh Div.QM/Rothauer 19.03.2021 eh	CQM/Savic 19.03.2021 eh	CQM/List 22.03.2021 eh